

**Gemeinsame Empfehlungen der Verbände der Krankenkassen auf Bundes-
ebene zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie**

in der Fassung vom 6. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages	2
3	Nachweise	4
4	Berufspraktische Erfahrungszeit	5
5	Besondere Kenntnisse.....	7
6	Organisationsformen	8
7	Räumliche Mindestvoraussetzungen.....	9
8	Soziotherapeutische Dokumentation.....	10
9	Leistungsnachweis	10
10	Qualitätssicherung.....	11

1 Allgemeines

Die Empfehlungen haben zum Ziel, durch einheitliche Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende, Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Soziotherapie zu gewährleisten.

Nach § 132b Abs. 1 SGB V können auf der Grundlage dieser Empfehlungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37a Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen Verträge mit geeigneten Personen oder Einrichtungen schließen, soweit ein solcher Vertrag für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist.

2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages

Ein Vertrag mit einem Leistungserbringer für Soziotherapie kann nur mit geeigneten Personen geschlossen werden¹, die diese Tätigkeit mit mindestens 20 Stunden pro Woche anbieten.

2.1 Anerkannte Berufs-/Studienabschlüsse

Angehörige folgender Berufsgruppen können Soziotherapie erbringen:

- Bachelorabschluss im Studienfach „Soziale Arbeit“ oder Diplom-Sozialarbeiter:innen/-Sozialpädagog:innen,
- Fachkrankenschwester/-pfleger für Psychiatrie, Gesundheitspfleger:in mit Schwerpunkt Psychiatrie/Psychotherapie,
- Soziotherapie kann auch erbracht werden, wenn ein Nachweis eines Studienabschlusses auf Bachelor-Niveau mit dem Schwerpunkt „psychiatrische Versorgung“² vorliegt,
- Ein im Ausland erworbener Berufs-/Studienabschluss wird anerkannt, wenn die Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung ohne Auflagen (z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) erteilt wurde.

¹ Vertragspartner können ausschließlich die unter Nr. 6 genannten Organisationsformen sein.

² Dies muss aus dem Zeugnis des Studienabschlusses hervorgehen.

2.2 Berufspraxis

Ein Vertrag mit einem Leistungserbringer für Soziotherapie kann nur geschlossen werden, wenn der Nachweis einer vorherigen, mindestens dreijährigen psychiatrischen Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr in einem allgemeinpsychiatrischen Krankenhaus mit regionaler Versorgungsverpflichtung oder ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten sozialpsychiatrischen Versorgung, erbracht ist. Die Berufspraxis im allgemeinpsychiatrischen Krankenhaus ist dabei nicht ersetzbar durch eine Berufspraxis in einem anderen Krankenhaus, wie z. B. einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in einer Klinik für Psychosomatische Medizin oder in einer Klinik, in der nur Teilgebiete der Psychiatrie behandelt werden.

2.3 Die Leistungserbringer für Soziotherapie müssen Folgendes nachweisen:

- Kenntnisse aller psychischen Störungen bei Erwachsenen (Krankheitsbilder, Verlauf, Behandlungsmethoden),
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit Erwachsenen mit schweren psychischen Störungen, insbesondere im Hinblick auf deren Verhaltensweisen und Krisenfrühwarnzeichen,
- Kenntnisse und Erfahrungen in koordinierender und begleitender Unterstützung,
- Kenntnisse über komplexe, aktivierende und handlungsorientierte Methoden und Verfahren,
- Kenntnisse in der Aufstellung und Umsetzung von soziotherapeutischen Behandlungsplänen,
- Kenntnisse in der Formulierung von Therapiezielen,
- Kenntnisse in der Dokumentation von Behandlungsverläufen,
- Kenntnis des gemeindepsychiatrischen Verbundsystems,
- Kenntnis des Sozialleistungssystems,
- Kenntnisse in Rechtskunde, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von psychisch Kranken.

2.4 Der Leistungserbringer für Soziotherapie muss in ein gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen eingebunden sein.

- 2.5 Der Leistungserbringer stellt eine Erreichbarkeit für die zu versorgenden Versicherten sicher. Dabei ist eine angemessene Versorgungskontinuität zu gewährleisten. Dazu zählen auch Regelungen zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

3 Nachweise

Für einen Vertrag sind die notwendigen Voraussetzungen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

3.1 Ausbildung/Weiterbildung

Beglaubigte Abschrift/Kopie der jeweiligen Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung bzw. des jeweiligen Studienabschlusses; bei Fachpflegekräften für Psychiatrie zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachweiterbildung für Psychiatrie.

3.2 Berufspraktische Erfahrungszeit

Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse über Art, Inhalt und Zeitraum der jeweiligen Tätigkeiten sowie Angaben über die jeweiligen Arbeitsstätten (Einrichtungen).

3.3 Besondere Kenntnisse

Detaillierter Nachweis über die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse zu den Anforderungen nach Punkt 2.3 (siehe auch Pkt. 5).

3.4 Gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen

Erklärung oder Vertrag über die Einbindung in das gemeindepsychiatrische Verbundsystem oder in vergleichbare Versorgungsstrukturen.

3.5 Räumliche Gegebenheiten

Dass entsprechende Räume vorhanden sind, ist durch Vorlage von schriftlichen Verträgen oder Vereinbarungen nachzuweisen.

3.6 Soziotherapeutische Dokumentation

Erklärung über die Führung der soziotherapeutischen Dokumentation unter Einhaltung der Berufsgeheimnisse. Im Rahmen der Dokumentation muss der Ort, die Zeit, die Dauer und der Inhalt der jeweiligen Maßnahme in Bezug auf das jeweilige Therapieziel sowie der Behandlungsverlauf angegeben werden.

3.7 Führungszeugnis

Behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG.

4 Berufspraktische Erfahrungszeit

Anrechenbare Erfahrungszeit

4.1 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren in einer unselbständigen, vollzeitlichen Beschäftigung muss innerhalb von zehn Jahren vor Abschluss eines Vertrages abgeleistet sein. Als vollzeitlich ist dabei die üblicherweise für diese Berufsgruppen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich geltende Arbeitszeit anzusehen. Unselbständige Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 15 Wochen Arbeitsstunden sind entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Damit verbunden ist eine Verlängerung der Erfahrungszeit. Zur berufspraktischen Erfahrungszeit zählen nur therapeutische Tätigkeiten nach dem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Berufsausbildung. Die Zeit der Weiterbildung zur Fachkrankenpflege für Psychiatrie wird bei der Berechnung der berufspraktischen Erfahrungszeit berücksichtigt.

4.1.1 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren ist auch erfüllt, wenn diese länger als zehn Jahre zurückliegt, der für die Erbringung von Soziotherapie in Frage kommende Leistungserbringer jedoch in den letzten zehn Jahren in geeigneten Einrichtungen (vgl. 4.3) tätig war und diese Tätigkeiten (z. B. als freier Mitarbeiter, selbständig Tätiger oder in geringfügiger Beschäftigung) vom zeitlichen Umfang her einer dreijährigen vollzeitlichen, unselbständigen Tätigkeit entspricht.

4.1.2 Die berufspraktische Erfahrungszeit im Ausland wird der deutschen gleichgestellt, wenn sie in einer geeigneten Einrichtung (vgl. 4.3) abgeleistet wurde.

4.2 Nicht anrechenbare Erfahrungszeit

Als Erfahrungszeit können u. a. nicht angerechnet werden:

- Die Vorpraktikantenzeit und die Praktikantenausbildung bzw. die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
- ein Berufspraktikum/Anerkennungsjahr, das im Anschluss an ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Master-Studium zur Erlangung einer staatlichen Anerkennung abgeleistet wird,
- Tätigkeiten, die der deutschen Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und der damit verbundenen Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung vorausgehen, soweit die ausländische Berufsausbildung nur mit Auflagen (wie z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) anerkannt wurde,
- Zeiten einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, wenn es sich um einen unter Ziffer 4.1.1 genannten Fall handelt,
- Zeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst),
- Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG),
- Zeiten der Elternzeit, es sei denn, bei gleichzeitiger Beschäftigung werden die Grenzen des § 8 SGB IV erreicht bzw. überschritten,
- Zeiten, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie erbracht wurden.

4.3 Geeignete Einrichtungen

Als geeignet für die Ableistung der berufspraktischen Erfahrungszeit sind insbesondere anzusehen:

- Allgemeinpsychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung oder allgemeinpsychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern mit regionaler Versorgungsverpflichtung,
- Praxen von Fachärzt:innen für Psychiatrie oder Nervenheilkunde mit psychiatrischem Schwerpunkt,
- Psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118 SGB V),
- Psychiatrische Tageskliniken,

- Sozialpsychiatrische Dienste (SPD),
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke (RPK),
- Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte,
- Übergangs- und Wohneinrichtungen für psychisch Kranke,
- Einrichtungen für betreutes Wohnen,
- Anbieter der Soziotherapie nach § 37a SGB V mit einem Vertrag nach § 132b Abs. 1 SGB V.

5 Besondere Kenntnisse

5.1 Allgemein

Die Versorgung mit Soziotherapie erfordert von den Leistungserbringern ein hohes Maß spezifischer Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3). Die Leistungserbringer haben auf Grund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge/Berufsausbildungen ihre berufliche Qualifikation detailliert nachzuweisen. Sie bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während, als auch nach Abschluss der Ausbildung ein. Den Krankenkassen, Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Verbänden der Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation der Leistungserbringer die Medizinischen Dienste behilflich.

5.2 Nachweis

Die erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3) sind dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages beizufügen; hierzu zählen insbesondere:

- Die theoretische und praktische Ausbildung kann z. B. durch Vorlage des Studienbuches, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden.
- Nachweise über während des Studiums/der Berufsausbildung absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführte Hospitationen bzw. externe Praktika.

- Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung/Berufsausbildung.
- Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit erworbenen Kenntnisse nach Punkt 2.3.

6 Organisationsformen

6.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen können einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie erhalten, soweit sie selbst oder eine bei ihnen angestellte Person die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Juristische Personen

Die Voraussetzungen unter Ziffer 2 können nur durch natürliche Personen erfüllt werden. Beantragen juristische Personen einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie, so ist der Vertrag an die Tätigkeit natürlicher Personen gebunden, welche die in Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag namentlich zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Partnerschaftsgesellschaften

Partnerschaftsgesellschaften können einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie erhalten, wenn der Gesellschaft mindestens ein Partner angehört, der die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Dieser Partner ist in dem Vertrag namentlich zu benennen. Zur Leistungserbringung ist nur die im Vertrag namentlich benannte Person berechtigt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden dieses Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft. Erfüllen mehrere Partner der Gesellschaft die Voraussetzungen nach Ziffer 2, werden diese im Vertrag namentlich benannt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des

letzten benannten Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft. Das Bestehen der Partnerschaftsgesellschaft sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Partnerschaftsgesellschaft sind den Vertragspartnern umgehend mitzuteilen und durch einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister nachzuweisen.

6.4 BGB-Gesellschaften (GbR)

a) Praxisgemeinschaften

In einer Praxisgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer kann einen Vertrag zur Erbringung von Sozialtherapie erhalten und die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen abrechnen, soweit er die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

b) Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung zusammen. Sie können gemeinsam einen Vertrag erhalten und die erbrachten Leistungen zusammen unter einem Institutionskennzeichen abrechnen, soweit die zur Leistungserbringung berechtigten Personen die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Leistungserbringer sind im Vertrag namentlich zu benennen.

6.5 Tod der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Bei Tod der Vertragspartnerin/des Vertragspartners gilt der Vertrag bis zu sechs Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

7 Räumliche Mindestvoraussetzungen

Ein Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn die nachfolgenden räumlichen Gegebenheiten erfüllt sind:

- Im Fall der Erbringung von Sozialtherapie in der Gruppe muss für die Gruppengespräche ein geeigneter Raum zu Verfügung stehen. Toilette und Handwaschbecken müssen vorhanden sein.

- Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,20 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheiz- und beleuchtbar sein.
- Ein barrierefreier Zugang sollte möglich sein.
- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Sozialdaten seiner zu versorgenden Patient:innen datenschutzkonform gelagert werden.
- Die für die Gruppengespräche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht zur Privatwohnung des Leistungserbringers gehören und sollten möglichst über einen separaten Eingang verfügen.

8 Soziotherapeutische Dokumentation

Von dem Leistungserbringer ist eine soziotherapeutische fortlaufende Dokumentation über die Betreuung, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, zu führen. Diese Dokumentation schließt die Berichterstattung an die verordnende Ärztin oder den verordnenden Arzt, die Krankenkasse und ggf. den Medizinischen Dienst ein.

Im Fall eines Verlängerungsantrages übermittelt der Leistungserbringer auf Anforderung die vollständige soziotherapeutische Dokumentation an den Medizinischen Dienst.

Die soziotherapeutische Dokumentation muss vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt werden. Berufsgeheimnisse sind zu berücksichtigen. Ein Muster der soziotherapeutischen Dokumentation ist Anlage dieser gemeinsamen Empfehlungen.

9 Leistungsnachweis

Von dem Leistungserbringer ist ein Leistungsnachweis über die erbrachten Leistungen zu führen. Dabei müssen folgende Inhalte auf dem Leistungsnachweis angegeben werden:

- Name, Anschrift und Institutionskennzeichen des Leistungserbringers

- Name und Vorname, Versichertennummer und Geburtsdatum der/des Versicherten,
- Art und Anzahl der erbrachten Leistungen,
- Datum und Uhrzeit der Therapieeinheit (Beginn und Ende in Echtzeit),
- Gegenzeichnung der durchgeführten Leistungen durch Handzeichen der durchführenden soziotherapeutischen Kraft,
- Unterschrift der/des Versicherten.

Der Leistungsnachweis ist von der/dem Versicherten einmal monatlich zu unterschreiben. Das Unterschreiben im Voraus ist unzulässig. Ist die/der Versicherte nicht in der Lage, den Leistungsnachweis selbst zu unterschreiben, kann die Unterschrift durch eine/n nachgewiesene/n Bevollmächtigte:n/Betreuer:in erfolgen. Kann die Unterschrift im Ausnahmefall weder durch die Versicherte/den Versicherten, noch durch eine/n Bevollmächtigte:n/Betreuer:in erbracht werden, bleibt das Unterschriftsfeld auf dem Leistungsnachweis frei. Der Leistungserbringer gibt auf dem Leistungsnachweis, ggf. auf einer Anlage zum Leistungsnachweis, die Gründe hierfür an. Eine Unterschrift für die Versicherte/den Versicherten durch den Leistungserbringer oder seine Mitarbeiter:innen ist ausgeschlossen.

Der Leistungsnachweis ist der Abrechnung mit der Krankenkasse beizufügen und gilt somit als rechnungsbegründende Unterlage.

10 Qualitätssicherung

10.1 Verpflichtungen der Leistungserbringer für Soziotherapie

Zur Sicherung der Qualität haben die Leistungserbringer für Soziotherapie folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Innerhalb der ersten zwei Jahren der Tätigkeit ist eine Fallsupervision von mindestens vier Einheiten im Quartal (insgesamt mindestens 32 Einheiten) im Gruppensetting oder mindestens zwei Einheiten im Quartal (insgesamt mindestens 16 Einheiten) im Einzelsetting nachzuweisen. Eine Einheit entspricht hierbei 45 Minuten. Alternativ kann auch die Teilnahme an einer Balintgruppe bzw. einer IFA-Gruppe im Umfang von mindestens vier Einheiten

im Quartal (insgesamt mindestens 32 Einheiten im 2-Jahres-Zeitraum) anerkannt werden.

- Im Rahmen der Fortbildung sind:
 - Fortbildungsveranstaltungen: mindestens 20 Einheiten in einem 2-Jahres-Zeitraum. Die Fortbildungsveranstaltungen können soziotherapeutische, psychiatrische/psychotherapeutische und sozialpädagogische/sozialarbeiterische Themen zum Gegenstand haben. Diese Einheiten können über Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Vorträgen, Seminaren oder anteilig über Online-Fortbildungen mit Lernerfolgskontrolle erbracht werden.
 - Zudem ist zusätzlich ein Erfahrungsaustausch in Form eines Qualitätszirkels ohne Leitung bzw. im Rahmen einer Intervision oder in Form einer Fallsupervision im Umfang von mindestens zwölf Einheiten im Jahr durchzuführen.

10.2 Nachweis

Die Ableistung der geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen ist durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Anlage

Muster der soziotherapeutischen Dokumentation

Soziotherapeutische Dokumentation (Muster)

.....
Name der Patientin/des Patienten

1. Koordinierung von verordneten Leistungen

Durch die Ärztin/den Arzt/Psychologische Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten verordnete Leistung	Terminvereinbarung mit Leistungserbringer	Anmerkungen zur Durchführung, Probleme	Datum, Handzeichen

2. Soziotherapeutische Maßnahmen (z. B. Motivierung, Anleitung und Unterstützung der Patientin/des Patienten)

Ort, Datum	Dauer	Ziel der Maßnahmen	Inhalt der Maßnahme	Behandlungsverlauf und Entwicklung der Patientin/des Patienten ((Teil-)Zielerreichung)	Handzeichen

3. Zusammenarbeit mit der verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt und sonstigen Leistungserbringern

Datum	Besprechung und Zusammenführung von Behandlungsverlauf und -fortschritten	Hand- zeichen

Anlage
zum Entwurf der Gemeinsamen Empfehlungen der Krankenkassen gemäß § 132b Abs. 2 SGB V,
Stand: 15. Oktober 2001